

# Jugendordnung der Luftsportjugend Hessen

## Inhalt:

1. Name
2. Zweck und Ziel
3. Geschäftsjahr
4. Mitglieder
5. Beiträge
6. Versammlung der Jugendleiter/innen
7. Vorstand
8. Geschäftsführung
9. Änderung der Jugendordnung
10. Auflösung

## Wahl- und Geschäftsordnung der Luftsportjugend Hessen

1. Gültigkeitsbereich
2. Organe der Luftsportjugend
3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen
4. Der Jugendausschuss

### §1 Name

Im Hessischen Luftsportbund e. V., nachfolgend „HLB“ genannt, bestehen Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen, die unter dem Namen "Luftsportjugend im Hessischen Luftsportbund e. V.", vereint sind.

### §2 Zweck und Ziel

Innerhalb des HLB im DAeC ist die Luftsportjugend im HLB eine freiwillige Gemeinschaft von Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren.

Die Luftsportjugend im HLB bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Hessen. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber den Dachverbänden und jedweder anderen öffentlichen und privatrechtlichen Organisation. Sie organisiert Jugendveranstaltungen und richtet diese in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Vereine aus.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Luftsportjugend im HLB folgende Grundsätze auf: Pflege und Förderung des Luftsports, Ausübung des Luftsports in allen Sparten als Mittel der körperlichen und charakterlichen Erziehung.

- Durchführung von Lehrgängen und Jugendtreffen. Besuch von Lehrgängen, Teilnahme an internationalem Jugendaustausch in Verbindung mit dem DAeC.
- Überfachliche Arbeit, wie z.B. geistige Fortbildung durch allgemeinbildende Vorträge
- Kontaktaufnahme und -pflege mit allen staatlichen und kommunalen Stellen der Jugendarbeit.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitglieder**

Mitglieder der Luftsportjugend im HLB sind die Jugendgruppen der ordentlichen Mitgliedsvereine des HLB. Sie führen ein Jugendleben eigener Ordnung. Die einzelnen jugendlichen Angehörigen dieser Vereine haben die mittelbare Mitgliedschaft in der Luftsportjugend im HLB.

### **§5 Beiträge**

Die Luftsportjugend im HLB stellt an die Jugendlichen von sich aus keine Beitragsforderungen. Es wird ihr ein angemessener Anteil, der für ihre jugendlichen Mitglieder von den Vereinen an den HLB abgeführten Mitgliedsbeiträge, durch den HLB zur Verfügung gestellt.

### **§6 Versammlung der Jugendleiter/innen**

Die Vereinsjugendleiter/innen treten mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie entscheiden über die von der Luftsportjugend durchzuführende Maßnahmen.

Jede/r anwesende Jugendleiter und die Mitglieder des Jugendausschusses sowie der Vorstand der Luftsportjugend haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Sollten mehrere Ämter auf einer Person vereinigt sein, so hat diese Person trotzdem nur eine Stimme.

Über jede Versammlung der Jugendleiter/innen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Jahresabrechnung der Luftsportjugend wird der Versammlung jährlich aufgeschlüsselt vorgelegt, sie hat lückenlos zu erfolgen und knüpft an die vorherige Abrechnung an.

### **§7 Vorstand**

Die Versammlung der Vereinsjugendleiter wählt einen/eine Landesjugendleiter/in und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des HLB.

Der/die Landesjugendleiter/in vertritt die Belange der Luftsportjugend nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem HLB, der Luftsportjugend des DAeC's, sowie allen Institutionen, Behörden, Verwaltungen und Verbänden in Jugendfragen.

Der/die Landesjugendleiter/in hat im Präsidialrat des HLB die in der Satzung/ Geschäftsordnung des Hessischen Luftsportbund e.V. verankerten Rechte und Pflichten.

Das Präsidium des HLB beschließt zusammen mit dem/der Landesjugendleiter/in die verbandsinternen Richtlinien für die Jugendarbeit des Hessischen Luftsportbundes e.V..

## **§8 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Luftsportjugend des HLB obliegt dem/der Landesjugendleiter/in, ebenso die Verteilung der zweckgebundenen, für die Luftsportjugend des HLB zur Verfügung stehenden Mittel. Der/die Landesjugendleiter/in ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Jahresabrechnung der Luftsportjugend im HLB wird von den gewählten Rechnungsprüfern/-innen der Luftsportjugend im HLB jährlich einmal geprüft und abschließend den gewählten Rechnungsprüfern/-innen des HLB zur Kenntnis vorgelegt. Ferner berichten Sie der Versammlung der Jugendleiter/innen über das Ergebnis und schlagen ggf. die Entlastung des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen vor.

Auf die Mittelverwendung und Rechnungslegung der Jugendgruppen nimmt die Luftsportjugend im HLB nur insofern Einfluss, als es sich um Mittel handelt, die vom HLB oder der öffentlichen Hand oder von Förderern über die Luftsportjugend im HLB an die Gruppen gegeben worden sind.

## **§9 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung müssen von der Versammlung der Jugendleiter/innen mit 2/3 Stimmenmehrheit, der anwesenden, Stimmberechtigten Jugendleiter/innen beschlossen werden. Eine geplante Änderung muss ausdrücklich als Tagesordnungspunkt erwähnt sein. Diese Versammlung ist mindestens drei Wochen Vorher einzuberufen.

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung der Luftsportjugend im HLB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vier Wochen Frist einberufenen Versammlung der Jugendleiter/innen beschlossen werden. Eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden oder vertretenen Stimmen ist für diesen Beschluss erforderlich. Im Auflösungsfall muss das Vermögen der Luftsportjugend im HLB an Institutionen übergeben werden, die gleiche Ziele auf gemeinnütziger Grundlage verfolgen. Jede Verfügung über das Vermögen ist vorher mit dem Präsidium des HLB und den zuständigen Behörden, insbesondere dem Finanzamt, abzustimmen.

Gersfeld, den 07.November 1992

*letzte Änderung: 28.11.2015, ausgeführt von: Tobias Nickel*

# **Wahl und Geschäftsordnung der Organe der Luftsportjugend im Hessischen Luftsportbund e.V.**

## **1. Gültigkeitsbereich**

Diese Wahl und Geschäftsordnung regelt in Übereinstimmung mit der Satzung und Geschäftsordnung des HLB und der Jugendordnung die Belange der Luftsportjugend im HLB.

## **2. Organe der Luftsportjugend**

Die Organe der Luftsportjugend sind:

- Jugendausschuss
- Die Versammlung der Jugendleiter/innen

## **3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen**

1. Die Versammlung der Jugendleiter/innen besteht aus den Leitern/innen der örtlichen Jugendgruppen und dem/der Landesjugendleiter/in mit seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen.
2. Aufgabe der Versammlung der Jugendleiter/innen ist:
  - die eigenverantwortliche Festsetzung der Richtlinien, nach denen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, die Jugendarbeit der Luftsportjugend im HLB betrieben wird
  - die Erarbeitung von Richtlinien für die Mitarbeit des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen in der Versammlung der Jugendleiter/innen
  - die Erarbeitung der Fördermaßnahmen für die Luftsportjugend im HLB
  - die Wahl des/der Landesjugendleiters/in und seiner/ihrer beiden Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Versammlung der Jugendleiter/innen ist jährlich mindestens einmal, vor der ordentlichen Hauptversammlung des HLB mit wenigstens 14 Tagen Frist, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von fünf örtlichen Jugendleitern mit 14 Tagen Frist einberufen werden.
4. Der/die Landesjugendleiter/in leitet die Sitzung; es ist eine Niederschrift anzufertigen, die wenigstens die Anträge und die Beschlüsse enthält. Sie ist von dem/der Landesjugendleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung den örtlichen Jugendleitern/innen zugehen. Widersprüche sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Niederschrift bei dem/der Landesjugendleiter/in einzureichen, anderenfalls gilt die Niederschrift als bestätigt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufende Sitzung der Jugendleiter/innen ist ohne Rücksicht auf die anwesende Stimmenzahl beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Beschluss über eine Änderung der Wahl und Geschäftsordnung bedarf der 2/3, die Auflösung der 3/4 - Mehrheit.
6. Jede/r örtliche Jugendleiter/in hat in der Versammlung eine Stimme, der/die Landesjugendleiter/in mit seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen haben ebenfalls je eine Stimme.

#### **4. Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Landesjugendleiter/in,
2. den beiden Stellvertretern/innen,

Weitere Mitglieder des Ausschusses können von der Versammlung der Jugendleiter/innen benannt werden.

Gersfeld, den 07. November 1992

*letzte Änderung: 28.11.2015, ausgeführt von: Tobias Nickel*